

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 41
vom 15. Februar 1919.

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre ausgenommen H a n u s c h, J u k e l, Dr. M a t a j a, S t ö c k l e r und Ing. Z e r d i k, ferner die Unterstaatssekretäre Ing. Ritter von E n d e r e s, G l ö c k e l, M a r c k h l und R i e d l.

Zugezogen zu Punkt 5:

Generalpostdirektor H o h e i s e l, ferner vom Staatsamt der Finanzen Sektionschef Ritter von M ü h l v e n z l, Ministerialrat Dr. Ritter von T h a a, Ministerialrat Dr. S c h a u b e r g e r und Hofrat Dr. S c h w a r z w a l d.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. U r b a n.

Dauer: 15.00 – 18.30.

Reinschrift (6 Seiten), Konzept, Anwesenheitsliste, stenographische Mitschrift

Inhalt:

1. Aufhebung der gerichtlichen Verbote über die dem österreichischen Lloyd gehörigen Depots.
2. Bestimmung des Lirekurses beim Verkauf der Aktien der Austro-Americana.
3. Währungspolitik.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. die Absicht, am 15. Februar die zeitweilige Beschränkung des Zahlungsverkehrs zu beschließen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen auf Verbot der Einfuhr von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich (3 Seiten, mit Konzept)

Beilage zu Punkt 3 betr. Konzept einer Vollzugsanweisung für den gesamten Postverkehr mit den auf dem Gebiet der ehemaligen öst.-ung. Monarchie entstandenen Nationalstaaten (2

Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. die vom Staatssekretär für Äußeres geforderte Begründung des Verbotes der Einfuhr von Kronenbeiträgen gegenüber dem Ausland (2 Seiten)

Als Beilagen gekennzeichnet:

Einladung zum Kabinettsrat mit TO

Voraussichtliche TO für den folgenden Kabinettrat

Entwurf für eine Vollzugsanweisung

Entwurf des Konzeptes der Vollzugsanweisung

1.

Aufhebung der gerichtlichen Verbote über die dem österreichischen Lloyd gehörigen Depots.

Staatssekretär Dr. S t e i n w e n d e r erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Aushebung des gerichtlichen Verbotes über die dem österreichischen Lloyd gehörigen Depots, zumal eine solche Maßnahme laut Mitteilungen des Staatsamtes des Äußern im Interesse unseres politischen Verhältnisses zu Italien gelegen wäre.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Bestimmung des Lirekurses beim Verkauf der Aktien der Austro-Americana.

In der Frage der Bestimmung des Kurses, zu welchem die als Kaufpreis der Aktien der Austro-Americana gezahlten Lire an die Staatsverwaltung zu überlassen wären, beschließt der Kabinettsrat nach einer kurzen Debatte, an welcher sich der Vorsitzende, Staatssekretär Dr. Steinwender und Unterstaatssekretär Riedl beteiligten, dass diese Angelegenheit in einer internen Besprechung zwischen dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte der Finanzen auszutragen sein werde.

3.

Währungspolitik.

Ministerialrat Dr. Ritter von T h a a führt nach einer vertraulichen Darstellung einiger Detailfragen bezüglich des formellen Vorganges der allenfalls in Aussicht zu nehmenden Kennzeichnung der in Deutschösterreich umlaufenden Kronennoten aus, dass sich als dringendste Vorbereitungsmaßnahme die Erlassung von zwei Vollzugsanweisungen darstelle, welche die Verhinderung eines Zuflusses von Zahlungsmitteln nach Deutschösterreich zum Gegenstande haben. Es komme hiebei zunächst die Hinausgabe einer Vollzugsanweisung des

Staatsamtes der Finanzen, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehres, in Betracht. Redner unterbreitet den Entwurf dieser Vollzugsanweisung dem Kabinettsrate zur Schlussfassung und fügt bei, dass derselbe mit dem Bankenkomitee durchberaten worden sei und dessen Zustimmung gefunden habe. Da die Kronenüberweisungen nach Wien von verschiedenen Richtungen bereits in größerem Umfange im Zuge sind, erscheine es dringend notwendig, mit der Hinausgabe dieser Vollzugsanweisung sofort vorzugehen.

Im Anschluss daran legt Sektionschef Ritter von M ü h l v e n z l dem Kabinettsrate den Entwurf einer „Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern über die aus Anlass des Verbotes der Einfuhr von Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank und der Überweisungen von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich zu treffenden Maßnahmen“ vor. Redner bemerkt, dass auch die Verlautbarung dieser Vollzugsanweisung ungemein dringend erscheine und deren Erlassung gleichzeitig mit der ersterwähnten Vollzugsanweisung zu erfolgen hatte. Im Zusammenhange damit beabsichtige das Staatsamt der Finanzen eine auch entsprechende Dienstanweisung an die vollziehenden Organe hinauszugeben.

Der Kabinettsrat befasste sich in eingehender Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden die Staatssekretäre Dr. S t e i n w e n d e r, Dr. B a u e r und Dr. R o l l e r, die Unterstaatssekretäre Ing. von E n d e r e s und R i e d l sowie die zugezogenen Referenten beteiligten, mit den einzelnen Bestimmungen der beiden Vollzugsanweisungsentwürfe.

Der Kabinettsrat genehmigte sodann unter ausdrücklichem Hinweis auf die von allen maßgebenden Stellen betonte besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit der beabsichtigten Abwehrmaßnahmen, die im eminenten Staatsinteresse einen Aufschub keinesfalls zulassen, mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag des Staatssekretärs der Finanzen auf Erlassung der beiden vorbezogenen Vollzugsanweisungen. Dieselben wären auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1917, R.G.Bl. Nr. 307, und zwar bereits am morgigen Tag, zur Verlautbarung zu bringen.

Eine ergänzende Vollzugsanweisung bezüglich der Beschränkung des Personenverkehrs aus dem Ausland wird nach gepflogenen Einvernehmen zwischen den Staatsämtern der Finanzen, des Äußern, des Innern und des Verkehrswesens am kommenden Dienstag zu erlassen sein.

Über Antrag des Unterstaatssekretärs R i e d l beschließt der Kabinettsrat weiters, das Staatsamt der Finanzen zu beauftragen, eine Propaganda nach dem Muster der bei den Kriegsanleihen durchgeführten Werbeaktion einzuleiten, damit die Bevölkerung über den Zweck dieser Maßnahme entsprechend aufgeklärt, eine allfällige Befürchtung wegen

Entwertung der Kronennoten zerstreut und darauf hingewirkt werde, möglichst bedeutende Summen in die Geldinstitute einzulegen um hiedurch die amtlichen Organe bei der Durchführung dieser Maßnahme nach Tunlichkeit zu entlasten.

Endlich fasst der Kabinettsrat auf Grund einer Anregung des Staatssekretärs Dr. B a u e r den Beschluss, dass zur Vermeidung einer weiteren Entwertung unserer Valuta im Ausland und zur möglichsten Hintanhaltung der damit verbundenen katastrophalen Wirkungen eine Zirkularerklärung an die neutralen Staaten und durch die Schutzmächte an die Ententestaaten hinauszugehen sei. Diese Note hätte die Gründe darzulegen, welche die deutschösterreichische Regierung zu den beabsichtigten Maßnahmen veranlasst haben.

[KBR 41, 15. Februar 1919, Stenogramm]

*Aufhebung des gerichtlichen Verbots über die dem Österreichischen Lloyd gehörigen Depots.
3h – Übergang zur Mark-Währung.*

15. /2., Nr. 41.

Hoheisl, Mühlvenzl, Thaa, Schwarzwald, Schauberberger.

Urban: Vorsitz.

Steinwender: Gestern ein Jour.[nalist], englischer Reporter, bei mir (Neuman).

*Riedl: Zeitungsartikel Times wegen Übervorteilung der Tschechen bei der
Sachdemobilisierung. Bittet, in einer geeignet erscheinenden Form eine Richtigstellung
erscheinen zu lassen.*

Steinwender: -.

*1. Aufhebung des gerichtlichen Verbots über die dem Österreichischen Lloyd gehörigen
Depots.*

*Steinwender: Habe beschlagnahmen lassen Werte von 37 Millionen Kronen über richterlichen
Ausspruch. Staatssekretär des Äußern teilte mit, daß dies nicht im Interesse eines guten
Einvernehmens mit Italien gelegen sei; selbstverständlich trägt der Redner keine
Bedenken, davon abzustehen, wenn Kabinettsrat [es] wünscht.*

*Bauer: Es ist ein Vertrag zustande gekommen wegen Verkauf der Lloyd-Aktien, Option gestern
abgelaufen. Die Abmachung ist getroffen worden zu einer Zeit, wo er noch nicht gewußt
hat von der Beschlagnahme. Die Perfekt.[ion] des Vertrages wurde abhängig gemacht
von der Aufhebung der Sperre, gleichzeitig gedroht -.*

*[Die] Italienische [Frage] spitzt sich zu, gestern 24-stündiges Ultimatum
[betreffend] Eisenbahnauslieferungen. [Es] scheint mir zweckmäßig, das Verbot
aufzuheben. Redner warnt davor, die Sache vor das Bevollmächtigten-Kolleg.[ium] zu
bringen. Größter Fehler, der gemacht werden könnte.*

*Steinwender: Die Schulden, die der Lloyd hat an uns, muß gleichfalls sichergestellt werden.
Damit hat die Sache angefangen. Wir werden also unseren Widerspruch einfach
zurückziehen. Eine Notiz aber sollte in den Blättern nicht aufscheinen; es soll nicht mehr
aufgegriffen werden. Ministerialrat Pollak zu verständigen. Es kommen heute Popper
und Minkus - heute zu mir.*

*Riedl: Es wäre richtig, wenn wir die Sicherungsmaßnahmen auflassen. Was
Austro-Amer.[icana betrifft], ist ein gewisses Recht des alten Staates erwachsen, jedoch
ein Recht, das nicht als ein Privatrecht, sondern als ein öffentliches Recht erscheint. Wir
wären befugt, diese Erklärung abzugeben, daß unsererseits nichts im Wege steht. Bittet
den Staatssekretär für Finanzen, auf diese Sache in dieser Form einzugehen. Laut
Vertrag: Kurs in Kronen vereinbart worden, dieser Kurs wurde umgerechnet auf Lire: 40
Lire = 100 Kronen; zu demselben Kurs hat Minkus uns die Lire überlassen.*

*Urban: Bezüglich Lloyd Beschluß, daß das gerichtliche Verbot zurückgezogen wird und daß
der Auftrag ist, dies sofort zu erteilen. Angelegenheit Austro-Americana wird auf die
nächste Sitzung [vertagt].*

2. Währungspolitik.

*Thaa: Etwas ist möglich geworden, eine vollkommen gleichförmige Kennzeichnung der Noten
in dem Sinn herbeizuführen, daß alle Noten auf der deutschen Seite und alle in
rostbrauner Farbe kenntlich zu machen. Dadurch der Fälschung große Erschwernis. Die
ganze Menge der umlaufenden Noten (4-5 Milliarden): 3 Wochen. Binnen einer Woche
wird ein sehr erheblicher Betrag zur Verfügung stehen.*

Schwieriger [ist die] Organisationsfrage bezüglich Umtausch bei den Ämtern: 2.300 Postämter, 200 Steuerämter, sämtliche Sparkassen und Banken samt ihrer Filialen und Depositenkassen. Diesen Instituten müßte die Verpflichtung zum Umtausch im Verordnungsweg auferlegt werden.

Versendung der Noten zu den einzelnen Umtauschstellen soll ausschließlich durch die österreichisch-ungarische Bank besorgt werden. Nachdem die Versendungsgebarung zwischen Zentrale und Bankfilialen und den Kreditinstituten und die Entgegennahme von alten Noten sehr großer Aufwand, ist beabsichtigt, daß sich die Bank selbst an dem Umtausch nicht beteiligt. Durch diese Art der Geschäftsteilung ist die Bewältigung dieser Massenarbeit zu erhoffen. Besorgnis besteht aber für die Sicherheit während der Zeit der Abstempelungsaktion.

Für das Dringendste [erachte ich] die Erlassung jener Verordnungen, welche die Absperrung gegen den Zufluß von Zahlungsmitteln zum Gegenstand hat. Diese Verordnung, welche sich auf den rechtlichen Verkehr bezieht, ist mit einem Bankenkomitee-Entwurf möglich. Diese Verordnung sollte morgen erscheinen.

Die Banken haben mitgeteilt, daß die Kronen-Überweisungen nach Wien von verschiedenen Richtungen schon im Zuge sind und sich empfehlen würde, sogleich anzusetzen. Bezüglich Ungarn keine Bedenken, daß wir vorgehen.

Urban: Wird es auch möglich sein, die Noten bis nächsten Sonntag schon zu versenden?

Thaa: Wir werden trachten, schon am Donnerstag mit der Versendung zu beginnen.

Riedl: Regt an, daß [man] gleichzeitig mit dem Erlaß über den Umtausch eine Art Propaganda-Aktion einleitet nach dem Muster der Propaganda für die Kriegsanleihe. Die Banken wären bereit dazu, es würde sich nur um ein Ersuchen an die Banken handeln. Es soll damit verhindert werden - betrügerischen Manipulationen vorzubeugen. Wichtig, damit das schon vorher einsetzt.

Hoheisl: Soll der Tag des Beginns der Umwechslung zusammenfallen mit dem Tag der Umwechslung in der Tschechoslowakei? Es ist ganz ausgeschlossen, innerhalb 3-4 Tagen alle Postämter zu dotieren. Wir müssen [es] wenigstens [in] die Landeshauptstädte früher verschicken. Selbst von dort aus unter 48 Stunden unmöglich. Es muß vermieden [werden], daß wir an den großen Fabrikationsorten in Schwierigkeiten kommen. Bittet dringendst im Interesse der Lohnauszahlungen möglichst früh zu beginnen, oder die Fabriken sollten sich ihr Geld von den Banken direkt schicken lassen. Am wichtigsten wäre aber der bisherige, gewohnte Weg.

Thaa: Verordnung über die Absperrmaßnahmen (wird vorgelesen): betreffend zeitweilige Beschränkung des Zahlungsverkehrs.

Steinwender: ~~Es finden Beratungen eines Komitees von Bankvertretern~~ - Bankenkomitee bereits einverstanden.

Bauer: §7.

Riedl: Wodurch unterscheidet sich §2 von §3? §2 scheint mir durch §3 entbehrlich zu sein.

Roller: Wirkungen des §7 in Bezug auf Firmen, die ihren Wohnsitz in Wien haben und verfügen wollen für ihre Etablissements in Deutsch-Böhmen.

Riedl: §7.

Urban: ~~Genehmigt~~. Vollzugsanweisung genehmigt ~~vorbehaltlich~~ -.

Bauer: Zirk.[ular]-Erklärung an die Mächte; wir wollten ursprünglich erst im Zeitpunkt der Abstempelung erlassen. Die geäußerten Bedenken lassen aber die Frage zu, ob man nicht schon beim ersten Schritt mit einer feierlichen Erklärung hervortreten sollte.

Steinwender: ?Spitzmüller, ?Sieghart und ?Witter: Erklärung an die Mächte verfaßt, Text wurde verlesen.

Schwarzwald: -.

Riedl: Es wäre möglich, einen Satz im §1 einzuschalten.

Urban: Vollzugsanweisung genehmigt (Publikation morgen schon). Aufgrund des

*kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. /7. 17 zu erlassen.
Einstimmig gefaßt.*

Propaganda-Antrag Riedl.

Steinweinder: Es sollten mehrere Herren beauftragt werden, die Frage zu studieren.

Thaa: ?Hammerschlag wäre zu verständigen, daß diese Propaganda einsetzen kann. Einfach durch die Banken zu machen. Erlaß des Staatsamtes für Finanzen an die Sparkassen, Kreditinstitute etc.

Thaa: Formulierung für den jetzigen Augenblick (verliert die Kundmachung).

Einverstanden mit dieser Formel (Thaa).

Mühlvenzl: Gleichzeitig mit der Verordnung wären jene Maßnahmen zu publizieren, die zur Kenntnis der allgemeinen Öffentlichkeit bestimmt sind (Postsperre, geschlossene Briefe etc.). Die Dienstanweisungen an die vollziehenden Organe wären erst Montag hinauszugeben. Entwurf vorbereitet. Nur Kontrolle des Einströmens der Banknoten (Einfuhr von Comp. und der Ausfuhr von Eff.[ekten] nicht).

Urban: Frage der Einreisebewilligung.

Riedl: Stelle in Wien.

Enderes: Die Tschechoslowakei verlangt von 15. /2. auch für die Eisenbahnbediensteten einen regulären Paß. Die Eisenbahnbediensteten dürfen nicht mehr nach Znaim hinein. Die Züge wollen sie in Deutsch-Österreich übernehmen. Verhandlung mit Tusar, Verkehrsunterbrechung ist damit gegeben.

Jause.

Urban: §4.

Enderes: Eis.[enbahnen] auch zugezogen.

*Urban: In der morgen erscheinenden Vollzugsanweisung nur die ersten drei Paragraphen.
Angenommen.*

6h.

Riedl: Es finden jetzt Verhandlungen statt mit den Tschechoslowaken über Abschluß eines neuen Vertrages über die Lieferung von Zucker und eines Abkommens betreffend Teilung der Vorräte in den Zentralen.

Von tschechoslowakischer Seite Staatssekretär Schuster, Peroutka, Dr. Hodac, jeden Augenblick mit wechselnden Propositionen.

3[h] - ungarische Sitzung

5h - Cabinet.

Propaganda:

Staatsamt für Finanzen beauftragt, die ~~Maßnahme~~ Einleitung einer Propaganda-Aktion nach dem Muster der bei den Kriegsanleihen eingeleiteten zu treffen, damit die Bevölkerung über den Zweck der Maßnahmen aufgeklärt, Befürchtungen wegen Entwertung der Noten zerstreut und darauf hingewirkt wird, flüssige Gelder möglichst in die Geldinstitute einzulegen und die amtlichen Stellen möglichst wenig zu belasten.

Austro-Americana.

Frage der Bestimmung des Kurses, zu welchem die als Kaufpreis gezahlten Lire an die Staatsverwaltung zu überlassen sind. [...] Auseinandersetzung zum Handel und Finanzen vorbehalten.

KRP 41 vom 15. Februar 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. die Absicht, am 15. Februar die zeitweilige Beschränkung des Zahlungsverkehrs zu beschließen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen auf Verbot der Einfuhr von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Konzept einer Vollzugsanweisung für den gesamten Post- und Eisenbahngüterverkehr mit den auf dem Gebiet der ehemaligen öst.-ung. Monarchie entstandenen Nationalstaaten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. die vom Staatssekretär für Äußeres geforderte Begründung des Verbotes der Einfuhr von Kronenbeiträgen gegenüber dem Ausland (2 Seiten)

ad 3.)

Zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehres.

Genäß den Beschlüssen des ~~heutigen~~ Kabinettsrates in der Währungsfrage wird morgen eine vom 15.d.M. datierte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehres verlautbart werden. Nach dieser Vollzugsanweisung, die ~~mit dem~~ Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, wird die Einfuhr von Banknoten der österr. ung. Bank und Ueberweisung von Kronenbeträgen nach Deutsch-Oesterreich sowie die Durchführung solcher Ueberweisungen bis auf weiteres verboten; ~~im~~ reisenden und Grenzpassantenverkehre ist die Einfuhr von Banknoten bis zum Betrage von 500 K gestattet. Personen und Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs in einem der nunmehrigen Nationalstaaten, die auf dem Boden der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, dürfen über ihre in der Republik Deutschösterreich bestehenden Kronenguthaben zu Zahlungen nach dem Gebiete ihres Sitzes oder nach dem Gebiete der Nationalstaaten ~~unbefristet~~ ohne Beschränkung, zu Zahlungen nach dem übrigen Auslande oder innerhalb Deutschösterreichs jedoch bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen verfügen. Die in Deutschösterreich bestehenden oder später bestehenden Guthaben und Forderungen von Personen und Firmen, die ihren Sitz in ^{einem} ~~den~~ Nationalstaaten haben, sind ausdrücklich als solche kenntlich zu machen und besonders zu führen. Die Ueberweisung derartiger Beträge nach dem Gebiete der Nationalstaaten unterliegen keiner Beschränkung. [Die Vollzugsanweisung setzt weiters fest, daß die Ueberführung von Zins- und Dividendenscheinen aus den anderen Nationalstaaten der früheren Monarchie



000001

17

nach Deutschösterreich nur mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen zulässig ist. Ebenso ist die Veräußerung von Wertpapieren an Personen oder Firmen ausserhalb Deutschösterreichs nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig. Dagegen ist der effektive Banknotenverkehr zwischen der österr. ung. Bank und den Nationalstaaten sowie dem übrigen Auslande frei. Die besetzten Gebiete Deutschösterreichs sind für die Dauer der Besetzung ebenso zu behandeln wie die Gebiete der betreffenden Nationalstaaten.

Ausnahmen, von den in der Vollzugsanweisung festgelegten Bestimmungen können vom Staatsamte der Finanzen bewilligt werden. Derartige Ansuchen sind an das Staatsamt der Finanzen zu richten und im Wege der Devisenzentrale in Wien einzubringen. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung sind strafbar; es kann auch auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

Die zur Verlautbarung gelangende Vollzugsanweisung gründet sich auf das Gesetz vom 24. Juni 1917 ,R.G.Bl.Nr. 307.



ad 3.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes der Finanzen vom 15. Februar 1919 betreffend ~~den~~ ^{zeitweilige Beschränkungen} ~~den~~ ^{den} Zahlungsverkehr mit den anderen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1917, R.G.Bl.Nr. 307 wird vom Staatsamt der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Die Einfuhr von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich sowie die Durchführung solcher Ueberweisungen ist bis auf weiteres verboten.

(2) Im Reisenden- und Grenzpassantenverkehre ist die Einfuhr von Banknoten bis zum Betrage von 500 K. gestattet.

§ 2.

Personen und Firmen, welche außerhalb Deutschösterreichs in einem der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, dürfen über ihre in Deutschösterreich bestehenden Kronenguthaben zu Zahlungen nach jenem Gebiete, in welchem sie ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, oder nach dem Gebiete der anderen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ohne Beschränkung, zu Zahlungen nach dem übrigen Auslande oder innerhalb Deutschösterreichs aber bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen verfügen.



000003

§ 3.

(1) Die in Deutschösterreich bestehenden oder später entstehenden Guthaben und Forderungen von Personen und Firmen, welche in einem der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, sind als solche kenntlich zu machen und gesondert zu führen.

(2) Die Ueberweisung solcher Beträge nach dem Gebiete der anderen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten sind ohne Beschränkung, andere Verfügungen nur mit ~~ZWEI~~ZWEIHEITIGER Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig.

§ 4.

Die Ueberführung von Zins- und Dividendenscheinen aus den anderen Nationalstaaten nach Deutschösterreich ist nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig.

§ 5.

Die Veräußerung von Wertpapieren an Personen oder Firmen, welche außerhalb Deutschösterreichs in dem Gebiete eines anderen Nationalstaates ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, ist nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig.

§ 6.

Der effektive Banknotenverkehr zwischen der österreichisch-ungarischen Bank und den auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaaten ^(sowie dem übrigen Ausland) ist unbeschadet der Bestimmungen des § 2 frei.



000004

§ 7.

Jene Gebiete Deutschösterreichs, welche von Feinde oder von der bewaffneten Macht eines der anderen Nationalstaaten besetzt sind, sind für die Dauer dieses Zustandes bezüglich der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung ebenso zu behandeln, wie die Gebiete der betreffenden Nationalstaaten.

§ 8.

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung können vom Staatsamt der Finanzen bewilligt werden.

(2) Anträge auf Bewilligungen gemäß §§ 2 - 5 UNKVE sind an das Staatsamt der Finanzen zu richten und im Wege der Devisenzentrale in Wien einzubringen.

§ 9.

Übertretungen dieser Vollzugsanweisung werden gemäß § 13 der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1918, R.G.Bl.Nr.223 bestraft. Ferner kann auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

§ 10.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.



000005

Vollzugsanweisung des d.Ö. Staatsamtes der Finanzen im
Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15. Fe-

bruar 1919 über *Postverkehr aus dem früheren Ost-
österreich*

Auf die Dauer der Geltung der Vollzugsanweisung des d.Ö.
Staatsamtes der Finanzen vom 15. 7. 1919 St.G.Bl. Nr.

betreffend
wird verordnet wie folgt:

*Einverständnis des Besonderen
Postamtes, Postfachbesitzer und
Postanweisungsbüro*

§ 1.

Im Verkehr aus dem Ausland und aus den auf dem Gebiete der
früheren öst. ung. Monarchie entstandenen Staaten nach Deutsch-
österreich werden im Briefpostverkehr nur offene Briefe, *Post* Korrespondenz-
karten, ~~Post~~ und Zeitungen, im Postanweisungsverkehr nur
Beträge bis zu K 100.- zugelassen.

§ 2.

Nach Deutschösterreich eingehende Postpakete sind ausnahms-
los der vollständigen inneren Untersuchung zu unterziehen; alle
Postpakete aus den Nationalstaaten eingehenden sind daher an die zuständigen
Ueberwachungspostämter zu leiten.

§ 3.

Im Eisenbahnverkehrs sind alle Sendungen ausnahmslos in
der Bestimmungsstation durch Angestellte der *Post* Zollverwaltung und,
wo solche nicht zur Verfügung stehen, durch Eisenbahnangestellte
unter Beiziehung des Empfängers oder seines Vertreters zu eröff-
nen und der vollständigen inneren Untersuchung zu unterziehen.

§ 4.

Jedermann, der aus dem früheren Zollaussland oder aus den auf
dem Gebiete der bestandenen öst. ung. Monarchie neugegründeten
Staaten nach Deutschösterreich einreist, muss sich mit einem auf
die einzelne Reise lautenden, ordnungsmässig mit Photographie

000006



und Identitätsbestätigung versehenen Reisedokument ausweisen, für Ausländer sind die Reisedokumente vom beglaubigten Vertreter der d.ö. Regierung im Staate, aus dem die Einreise erfolgt, für jede einzelne Reise besonders zu viduieren.

Einreisebewilligungen werden nur bei nachgewiesener Notwendigkeit und Unaufschiebbbarkeit der Reise erteilt.

Die Handhabung der Reisevorschriften obliegt den vom Staatsamte des Innern zu errichtenden Grenzkontrollstationen und den mit der Ueberwachung des Grenzverkehrs betrauten Gendarmerie- und Finanzwachorgane.



000007

ad 3.)

Das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen hat die innerhalb des von ihm in Anspruch genommenen Gebietes zirkulierenden Kronennoten einer Abstempelung unterworfen; eine gleiche Maßnahme wird von der tschechoslovakischen Republik in Aussicht genommen, welche den derart gekennzeichneten Noten ausschließliche Zahlungskraft zuerkennen, allen übrigen Noten der österr.-ung. Bank jedoch die Giltigkeit absprechen will. Dadurch verletzen diese Staaten nicht nur das Privilegium der österr.-ung. Bank sondern bringen auch den deutschösterreichischen Staat in eine schwere Zwangslage.

Die deutschösterreichische Regierung sieht sich daher gezwungen, Abwehrmaßnahmen zu treffen und vorerst ihre Grenzen gegen weitere Zuflüsse von Kronen bis auf weiteres zu sperren.

Zu dieser Not- und Abwehrmaßregel hat sich die deutschösterreichische Regierung nur unter dem überwältigenden Drucke der von anderen Staaten vertragswidrig geschaffenen Verhältnisse entschlossen. Die deutschösterreich. Regierung erwartet, daß kein billig Denkender ihr Vorgehen mißverstehen wird. Der d.ö. Staat kann es unmöglich darauf ankommen lassen, schließlich mit der Kronennote allein zu bleiben und so als Rechtsnachfolger der österr.-ung. Monarchie angesehen zu werden, für deren Staatsschuld und Notenumlauf naturgemäß nicht er allein, sondern alle Sukzessionsstaaten haftbar und verbindlich sind.

Besonders die im Auslande umlaufenden Noten sind dorthin keineswegs für Bedürfnisse und Bezüge des heutigen Deutschösterreich. Staates gelangt, sondern für gemeinsame Kriegszwecke sowie zur Deckung von Bezügen der gesamten alten Monarchie.

Die Regierung Deutschösterreichs ist weit davon entfernt, der Anerkennung dieser im Auslande umlaufenden Kronennoten zu widerstreben; sie beabsichtigt nicht, sich einer finanziellen Verpflichtung zu entziehen. Sie kann aber den Anspruch erheben, daß auch die übrigen Sukzessionsstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen.

000008



./.

Die deutschösterreichische Regierung ist der Anschauung, daß der Anteil jedes einzelnen Sukzessionsstaates an den Verbindlichkeiten der alten Monarchie sobald als möglich einheitlich ermittelt werden müßte.

Um ihre vollkommene Bereitwilligkeit und ihren guten Willen nach dieser Richtung darzutun, erklärt sich die deutschösterr. Regierung bereit, sich dem Spruch eines internationalen Schiedsgerichtes zu unterwerfen, das die Verbindlichkeiten der aus der ehemaligen österr.-ung. Monarchie entstandenen Nationalstaaten gegenüber der österr.-ung. Bank und den Notenbesitzern sowie gegenüber den Staatsgläubigern feststellen soll.

In Erwartung eines solchen Schiedspruches erklärt die deutschösterreichische Regierung alle ihr durch das Vorgehen des jugoslawischen und des tschechoslovakischen Staates aufgedrängten Verfügungen als provisorische Maßregel und ist bereit, alle Unterscheidungen zwischen den in den einzelnen Nationalstaaten gestempelten und den nichtgestempelten Banknoten fallen zu lassen, sobald dies auch von Seiten der übrigen Nationalstaaten geschieht.

